

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 1, Jahrgang 2012, vom 01.02.2012

Inhaltsverzeichnis:

1. 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes HM 5 „Ortskern Haffen“ im Ortsteil Haffen der Stadt Rees; - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB).....1
2. Erneute Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Drieversfeld“ im Ortsteil Haldern der Stadt Rees; - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB).....3
3. Erneute Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 20 A „Gewerbliche Bauflächen Im Lohr“ der Stadt Rees; - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB).....5
4. Erneute Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 20 B „Gewerbliche Bauflächen Im Lohr“ der Stadt Rees; - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB).....7
5. Erneute Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ der Stadt Rees; - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)9
6. Erneute Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ der Stadt Rees; - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB).....11
7. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 09. Februar 201213



1. 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes HM 5 „Ortskern Haffen“ im Ortsteil Haffen der Stadt Rees; - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV NRW S. 539), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Stadt Rees am 13.12.2011 die 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes HM 5 „Ortskern Haffen“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes HM 5 „Ortskern Haffen“

Für das Grundstück 592, Flur 18, Gemarkung Haffen wird die überbaubare Fläche erweitert. Art und Maß der baulichen Nutzung werden nicht geändert. Die überbaubare Fläche wird entlang der nördli-

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 1, Jahrgang 2012, vom 01.02.2012, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

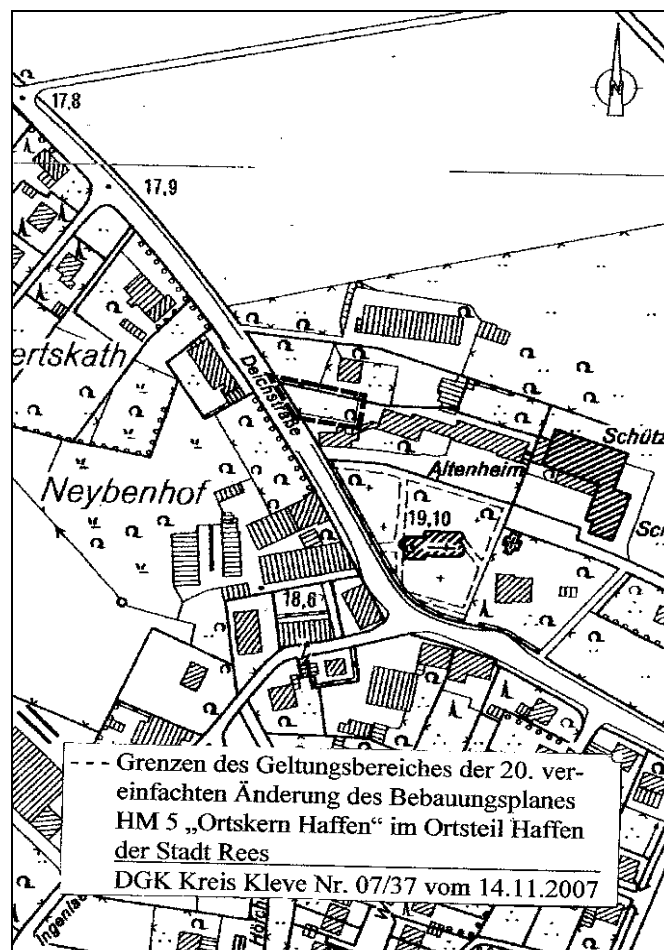
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

chen Grenze der Parzelle 592 um 9 m Länge und 7 m Breite für die Errichtung einer Doppelgarage ausgeweitet.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird kein Umweltbericht erstellt.

Der Geltungsbereich der 20. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes HM 5 „Ortskern Haffen“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes HM 5 „Ortskern Haffen“ der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes HM 5 „Ortskern Haffen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 05.01.2012

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**2. Erneute Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Drierversfeld“ im Ortsteil Haldern der Stadt Rees;
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV NRW. S. 539), und der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Stadt Rees am 05.04.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Drierversfeld“ im Ortsteil Haldern gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Entwicklung der 2. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Drierversfeld“ im Ortsteil Haldern erfolgte aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Rees. Gemäß § 13a BauGB erfolgte die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Diese Änderung beinhaltet die veränderte Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen. Es wird eine zweigeschossig bebaubare Baufläche mit GRZ von 0,4 und GFZ von 0,8 festgesetzt. Die Dachneigung wird mit 40° festgelegt. Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche werden 8 Mitarbeiter-PKW-Stellplätze festgesetzt. Von der Änderung betroffen sind die Flurstücke 771, 885, 772, 777 und 778, Flur 13, Gemarkung Haldern. Der Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Drierversfeld“ ist wie folgt begrenzt und aus nachstehender Skizze ersichtlich:

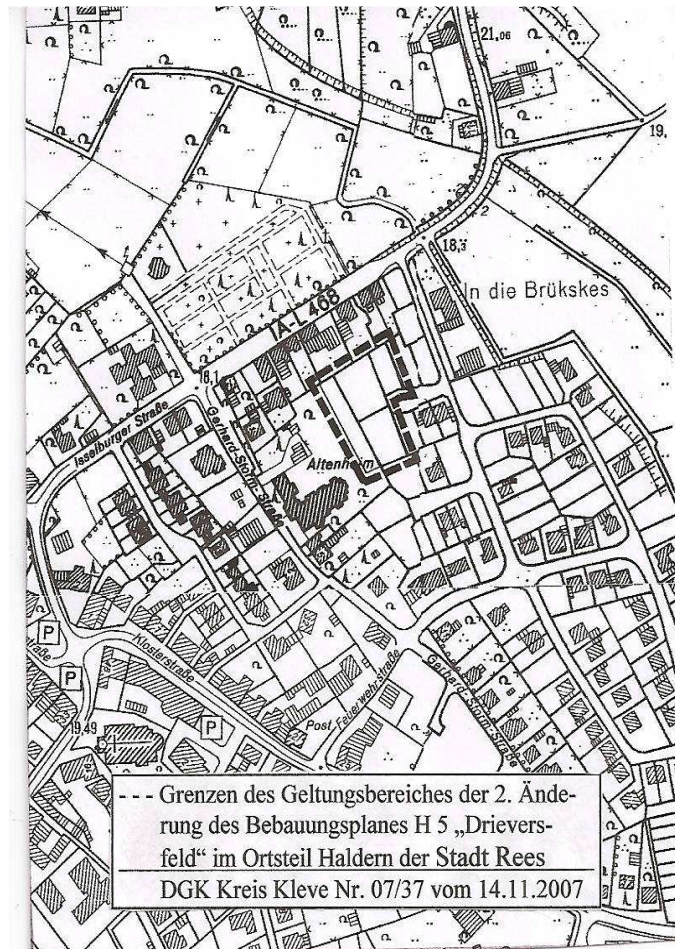
Im Norden durch die nördlichen Begrenzungen der Flurstücke 778, 772, 885 und 771, Flur 13, Gemarkung Haldern.

Im Westen durch die westliche Begrenzung des Flurstückes 778, Flur 13, Gemarkung Haldern.

Im Osten durch den Aueweg, sowie die östliche Begrenzung der Parzellen 771, 777, sowie in einem Teilbereich durch die Parzelle 778, Flur 13, Gemarkung Haldern.

Im Süden durch die südliche Begrenzung der Parzellen 777 und 778, Flur 13, Gemarkung Haldern

Das Plangebiet befindet sich vollständig in der Flur 13 der Gemarkung Haldern.



Hinweise:

- a) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Drierversfeld“ im Ortsteil Haldern wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Drierversfeld“ liegt mit Entscheidungsbegründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Drierversfeld“ im Ortsteil Haldern wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 27.12.2011

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**3. Erneute Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 20 A „Gewerbliche Bauflächen Im Lohr“ der Stadt Rees;
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

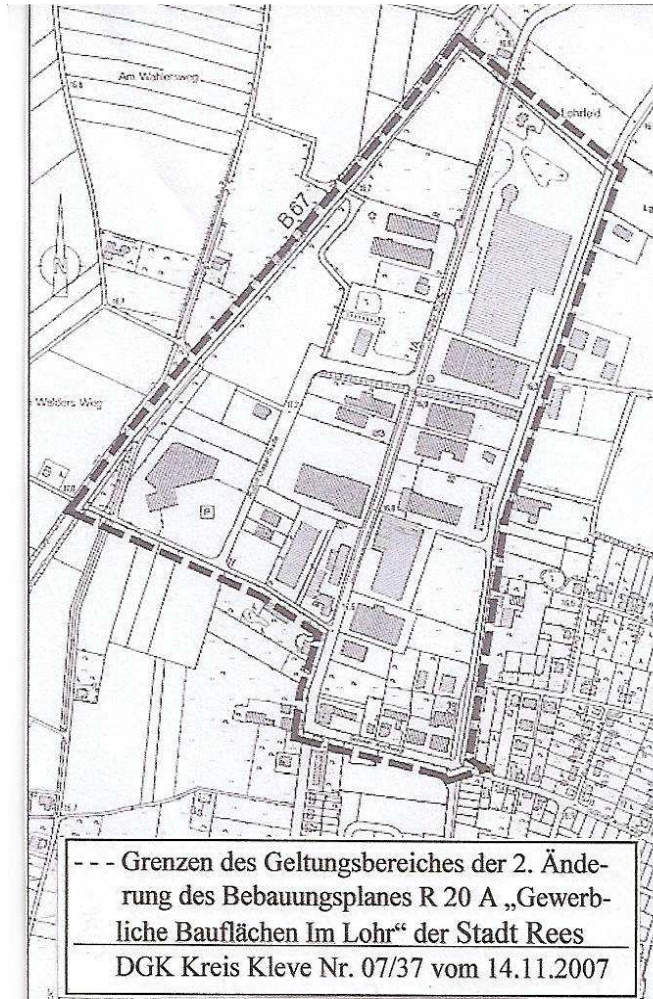
Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV NRW. S. 539), und des 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Stadt Rees am 05.04.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes R 20 A „Gewerbliche Bauflächen Im Lohr“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Entwicklung der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 20 A „Gewerbliche Bauflächen Im Lohr“ erfolgte aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Rees.

Diese Bebauungsplanänderung beinhaltet die Steuerung der Entwicklung von Einzelhandelsbetrieben im Hinblick auf ihre Verkaufsflächen und Sortimente innerhalb des Plangebietes.

Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die textlichen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben. Die zeichnerischen Festsetzungen bleiben unberührt.

Der Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 20 A „Gewerbliche Bauflächen Im Lohr“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes R 20 A „Gewerbliche Bauflächen Im Lohr“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes R 20 A „Gewerbliche Bauflächen Im Lohr“ liegt mit Entscheidungsbegründung einschl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes R 20 A „Gewerbliche Bauflächen Im Lohr“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 27.12.2011

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**4. Erneute Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 20 B „Gewerbliche Bauflächen Im Lohr“ der Stadt Rees;
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

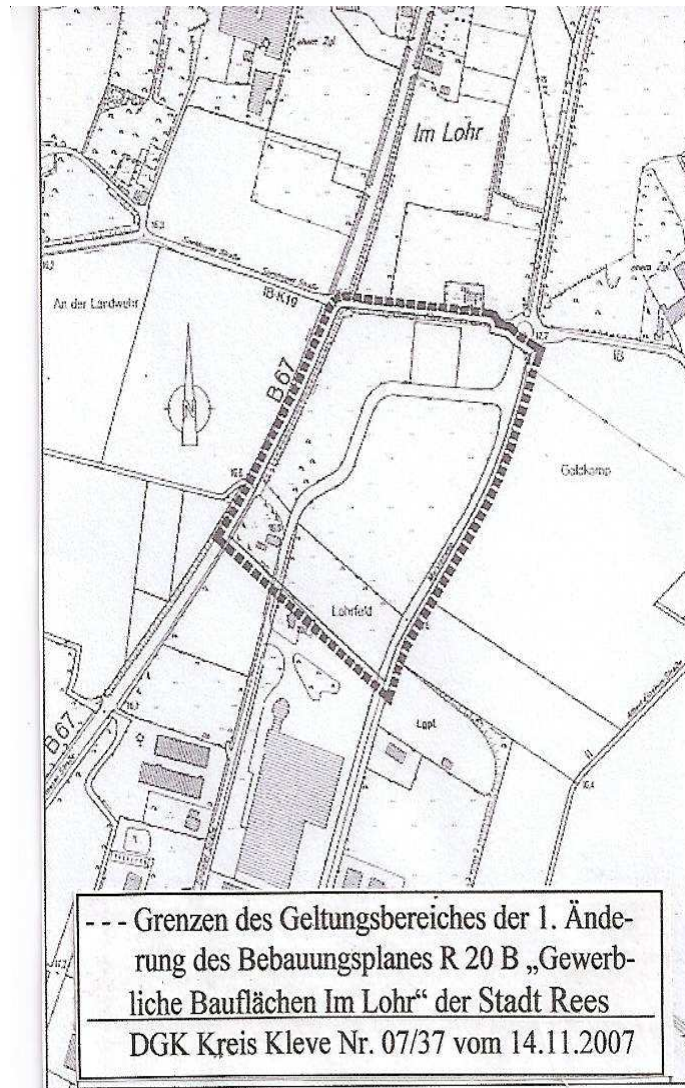
Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV NRW. S. 539), und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Stadt Rees am 05.04.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplanes R 20 B „Gewerbliche Bauflächen Im Lohr“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Entwicklung der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 20 B „Gewerbliche Bauflächen Im Lohr“ erfolgte aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Rees.

Diese Bebauungsplanänderung beinhaltet die Steuerung der Entwicklung von Einzelhandelsbetrieben im Hinblick auf ihre Verkaufsflächen und Sortimente innerhalb des Plangebietes.

Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die textlichen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben. Die zeichnerischen Festsetzungen bleiben unberührt.

Der Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes R 20 B „Gewerbliche Bauflächen Im Lohr“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes R 20 B „Gewerbliche Bauflächen Im Lohr“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes R 20 B „Gewerbliche Bauflächen Im Lohr“ liegt mit Entscheidungsbegründung einschl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes R 20 B „Gewerbliche Bauflächen Im Lohr“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 27.12.2011

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**5. Erneute Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ der Stadt Rees;
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

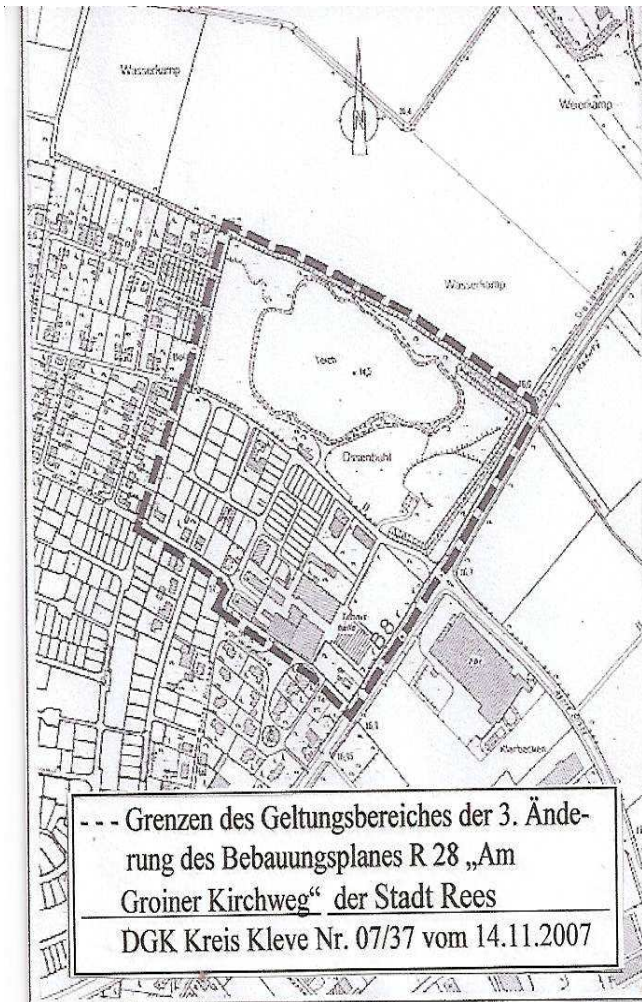
Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV NRW. S. 539), und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Stadt Rees am 05.04.2011 die 3. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Entwicklung der 3. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ erfolgte aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Rees.

Diese Bebauungsplanänderung beinhaltet die Steuerung der Entwicklung von Einzelhandelsbetrieben im Hinblick auf ihre Verkaufsflächen und Sortimente innerhalb des Plangebietes.

Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die textlichen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben. Die zeichnerischen Festsetzungen bleiben unberührt.

Der Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 3. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 3. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ liegt mit Entscheidungsbeurteilung einschl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wor-

den sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
 oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 27.12.2011

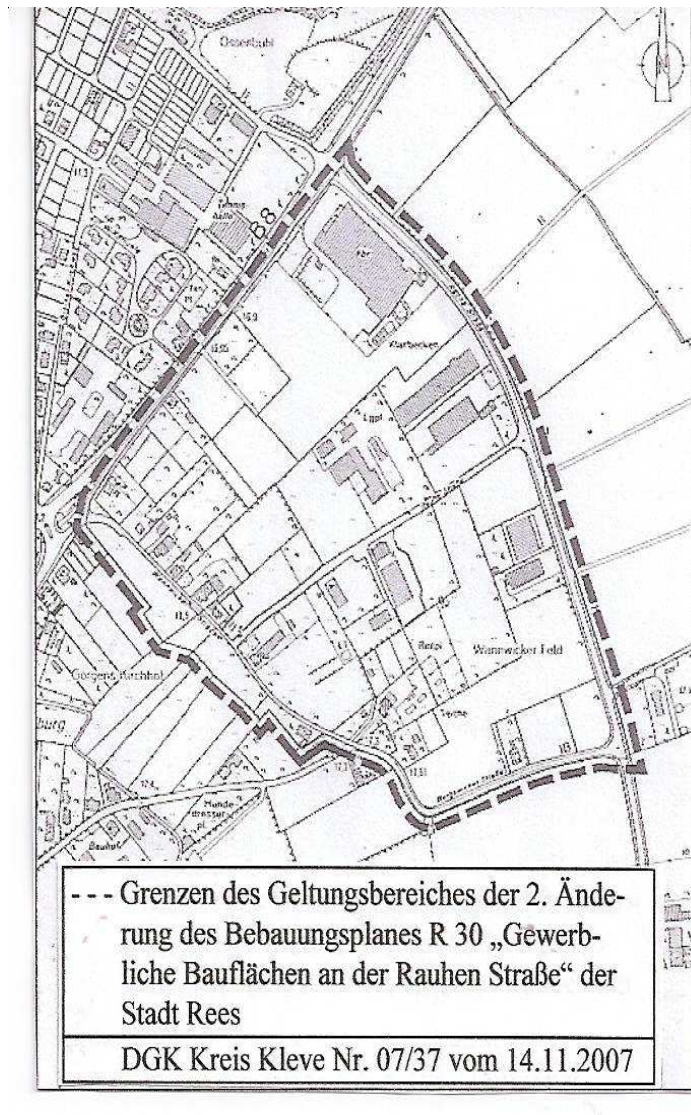
Christoph Gerwers
 Bürgermeister

**6. Erneute Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ der Stadt Rees;
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV NRW. S. 539), und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Rat der Stadt Rees am 05.04.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Entwicklung der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ erfolgte aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Rees. Diese Bebauungsplanänderung beinhaltet die Steuerung der Entwicklung von Einzelhandelsbetrieben im Hinblick auf ihre Verkaufsflächen und Sortimente innerhalb des Plangebietes. Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die textlichen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben. Die zeichnerischen Festsetzungen bleiben unberührt.

Der Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- b) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ liegt mit Entscheidungsbegründung einschl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- c) Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- d) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 27.12.2011

Christoph Gerwers
Bürgermeister

7. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 09. Februar 2012

Am Donnerstag, dem 09. Februar 2012, findet um 17.00 Uhr im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 18. Sitzung des Stadtrates statt.

T A G E S O R D N U N G :

A) Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohner
2. Einführung eines Ratsmitgliedes
3. Neubesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
4. Resolution zur geplanten Erhöhung der Kreisumlage durch den Kreis Kleve für die Haushaltsjahre 2012/2013
hier: Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Rees vom 25.01.2012

14

5. Haushaltssatzung 2012 der Stadt Rees
6. Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung
7. Planfeststellungsverfahren 3.1 zum 3-gleisigen Streckenausbau einschl. Ersatzbauwerke für die Aufhebung der Bahnübergänge im Stadtgebiet Rees durch die Deutsche Bahn AG (PA 3.1 – Haldern)
8. Steuerungskonzept für Windkraftanlagen im Stadtgebiet Rees
9. 13. vereinfachte Änderung des B-Planes H 3 A „Ortskern Haldern“
10. 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Haldern Nr. 4 „Haldernsches Feld 2“
11. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rees aus besonderem Anlass
hier: Verkaufsoffene Sonntage 2012
12. Bildung eines Grundschulverbundes
13. Schülerbeförderung
14. Mitteilungen und Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil

1. Gesellschaftsstruktur der Stadtparkasse Emmerich - Rees
2. Fortführung des Amtes des stellvertretenden Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rees
3. Mitteilungen und Anfragen

Christoph Gerwers
Bürgermeister

